



Statuten des Vereins

„Solothurner Mädchenchor“

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Solothurner Mädchenchor» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Solothurn.

Art. 2. Zweck

- 1) Der Verein bezweckt die Schulung und Förderung des Chorgesangs von Mädchen und jungen Frauen in der Stadt, dem Kanton und der Region Solothurn. Die drei Hauptanliegen des Vereins sind,
 - durch ambitionierte Konzerttätigkeit einen kulturellen Mehrwert für Solothurn zu schaffen;
 - die Mädchen und jungen Frauen in ihrer Kreativität, ihrer Persönlichkeitsentwicklung und ihren Werten für das gesellschaftliche Zusammenleben zu fördern;
 - einen Beitrag an die Jugendarbeit im Kanton Solothurn zu leisten.
- 2) Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Er ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 3. Arten der Mitgliedschaft

- 1) Aktive Mitglieder des Vereins sind
 - die im Chor aktiven Sängerinnen ab dem 19. Lebensjahr;
 - die Eltern oder gesetzlichen Vertreter der im Chor aktiven Sängerinnen bis zum Ende ihres 18. Lebensjahres (pro Kind ein Stimmrecht);
 - die Mitglieder des Vorstands als nicht zahlende Vereinsmitglieder;
 - die Chorleitung von Amtes wegen als nicht zahlende Vereinsmitglieder.
- 2) Passive Mitglieder des Vereins sind Personen, welche den Zweck des Vereins unterstützen wollen (z. B. Eltern von volljährigen Sängerinnen, ehemalige Sängerinnen etc.). Sie haben kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.

Art. 4. Mitgliederbeiträge

Es wird ein Mitgliederbeitrag jährlich erhoben. Der Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt.

Art. 5. Austritt

Die Mitglieder können ihren Austritt aus dem Verein jederzeit schriftlich auf das Ende des laufenden Schuljahres erklären. Das Schuljahr endet in der Regel am 31. Juli.

III. Mittel

Art. 6. Mittel

Zur Erfüllung des Vereinszwecks beschafft sich der Verein die Mittel durch

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Jahresbeiträge
- c) Beiträge der öffentlichen Hand und anderen Institutionen
- d) Gönner/Sponsoren
- e) Veranstaltungen

IV. Organisation

Art. 7. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A) Mitgliederversammlung
- B) Vorstand
- C) die Revisionsstelle

A) Mitgliederversammlung

Art. 8. Befugnisse der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- 2) Ihr stehen folgende Befugnisse zu:
 - a) Wahl der ordentlichen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
 - b) Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung;
 - c) Festlegung der Mitgliederbeiträge;
 - d) Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle für das vergangene Jahr;
 - e) Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung für das vergangene Jahr;
 - f) Änderung der Statuten;
 - g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
 - h) Auflösung des Vereins.

Art. 9. Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt, in der Regel im ersten Semester des Schuljahres. Der Vorstand bestimmt den Zeitpunkt.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mit schriftlicher Einladung unter Angabe der Traktanden mind. 10 Tage im Voraus einberufen.
- 3) Anträge von Mitgliedern zuhanden der Mitgliederversammlung sind dem Vorstand bis Ende Juli schriftlich einzureichen.
- 4) Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn dringende Geschäfte dies erfordern. Es gelten die Fristen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Art. 10. Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen

- 1) Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann nur zu Geschäften Beschlüsse fassen, welche in der Einladung traktandiert worden sind.
- 3) Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 4) Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder notwendig.

B) Vorstand

Art. 11. Zusammensetzung

- 1) Der Vorstand besteht aus wenigstens 5 Personen und konstituiert sich selbst. In seiner Mindestzusammensetzung besteht er aus Präsident/Präsidentin, Chorleitung, Kassier/Kassierin, Aktuar/Aktuarin und Beisitzer/Beisitzerin.
- 2) Dem Vorstand sollen, so weit möglich, nicht mehrere Mitglieder der gleichen Familie angehören. Jedes Vorstandsmitglied hat in jedem Falle aber eine Stimme. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 12. Entschädigung

- 1) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.
- 2) Leistet ein Vorstandsmitglied, im Auftrag des Vorstandes, ein besonderen Einsatz mit ausserordentlich grossem Zeitaufwand, so kann ihm der Vorstand bei Abschluss der Arbeiten hierfür eine im Voraus zu vereinbarende Entschädigung ausrichten.

Art. 13. Aufgaben des Vorstands

- 1) Der Vorstand ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen.
- 2) Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 3) Er ist verantwortlich für die Anstellung und Entlohnung der Chorleitung und der Stimmbildungs-Lehrpersonen
- 4) Er legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Jahresbericht und die Jahresrechnung für das vergangene Jahr vor und informiert über das Budget für das angelaufene Jahr.
- 5) Er ist befugt, nicht budgetierte Ausgaben von bis zu CHF 10'000.- zu genehmigen.

Art. 14. Vorstandssitzung

- 1) Der Präsident / die Präsidentin, im Verhinderungsfalle ein anderes Vorstandsmitglied, beruft die Vorstandssitzung ein, leitet die Sitzung und sorgt für die Führung des Protokolls. Die versammlungsleitende Person ernennt den Protokollführer oder die Protokollführerin.
- 2) Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstands anwesend ist.
- 3) Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden.

C) Revisionsstelle

Art. 15. Rechnungsrevision

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr die aus zwei Personen bestehende Revisionsstelle.
- 2) Die beiden gewählten Personen sprechen sich eigenständig über die Aufteilung und Durchführung der Revision ab.
- 3) Der Revisionsstelle obliegt die Prüfung der Jahresrechnung und der Buchführung; sie stellt schriftlichen Antrag an die Mitgliederversammlung.
- 4) Die Rechnung wird jedes Jahr auf den 31. Juli abgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 16. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

Art. 17. Auflösung

Im Fall der Auflösung fällt das Vereinsvermögen einer Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck zu.

Art. 18. Subsidiäres Recht

Soweit diese Statuten keine besonderen Bestimmungen enthalten, finden die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches zum Verein entsprechende Anwendung.

Art. 19. Genehmigung der Statuten

Diese Statuten sind an der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins Solothurner Mädchenchor am 11. Januar 2015 angenommen worden.

Solothurn, 11. Januar 2015

ProtokollführerIn

PräsidentIn